

# **BVGer E-2591/2025 vom 11. März 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2591\\_2025\\_d20250311](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2591_2025_d20250311)

FR: TAF E-2591/2025 du 11 mars 2025

IT: TAF E-2591/2025 del 11 marzo 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 11. März 2025

## **Erwägungen**

### **E. 14**

April 2025 eingereichten Beweismittel nichts zu ändern vermögen, da

E-2591/2025 Seite 8 diese lediglich geeignet wären, die familiären Beziehungen, nicht jedoch die Verfolgungssituation an sich zu belegen, wobei die Beweismittel ohne- hin nur in Kopie vorliegen und der Beschwerdeführer auch nicht dargelegt hat, wie er nun – nachdem er keine entsprechenden Dokumente im erstinstanzlichen Verfahren eingereicht hat – an diese Unterlagen gekommen ist, dass das Gericht sodann zum Schluss gelangt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers (familiäre Streitigkeiten wegen des Erbes seiner Eltern), unbesehen deren Glaubhaftigkeit, auch den Anforderungen an die Asylrelevanz nicht zu genügen vermögen, da es ihnen bereits an einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsmotive (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Anschauungen) mangelt, dass sodann davon auszugehen ist, dass dem Beschwerdeführer eine innerstaatliche Fluchtalternative (vgl. hierzu BVGE 2011/51 E. 8.2 m.w.H.) zur Verfügung stünde, da es sich bei der geltend gemachten Gefährdung um ein lokal begrenztes Problem handelt und den Akten keine Hinweise darauf zu entnehmen sind, dass die Familie des Beschwerdeführers respektive seine Cousine C.\_\_\_\_\_ in ganz Burundi derart vernetzt sind, so dass er an keinem Ort in seinem Heimatstaat sicher wäre, womit es ihm zuzumuten wäre, sich andernorts – beispielsweise in einer Grossstadt Burundis – niederzulassen, dass das Gericht nach dem Gesagten zum Schluss kommt, dass das SEM zu Recht das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt und seine Flüchtlingseigenschaft verneint hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom Staatssekretariat ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der

E-2591/2025 Seite 9 Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens

glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenste- hen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwun- gen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser mass- geblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoule- ment im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet, dass sodann keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dass der Vollzug der Wegweisung demnach sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage kon- kret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG),

E-2591/2025 Seite 10 dass in Burundi zurzeit weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht, und das Bundesverwaltungsgericht in seiner Praxis auch nicht von der generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungs- vollzugs nach Burundi ausgeht, auch wenn die allgemeine Lage in einigen Provinzen insbesondere in sicherheitspolitischer und wirtschaftlicher Hin- sicht heikel ist (vgl. dazu das Urteil des BVGer D-3735/2024 vom 21. Juni 2024 E. 9.3.1, m.w.H.), dass vorliegend auch keine individuellen Vollzugshindernisse bestehen, zumal – angesichts der zuvor festgestellten Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Familienfehde – davon auszugehen ist, dass der Beschwerde- führer in seiner Heimatregion über ein familiäres Beziehungsnetz verfügt, das ihm zumindest zu Beginn eine Unterkunft und weitere Unterstützung bieten kann (vgl. A13 F32 ff.), dass es ihm im Übrigen als junger gesunder Mann im erwerbstätigen Alter mit grundlegender Schulbildung zumutbar ist, nach seiner Rückkehr in sei- nen Heimatstaat ins Erwerbsleben einzusteigen, dass folglich nicht davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Burundi aus wirtschaftlichen, sozialen oder gesund- heitlichen Gründen in eine existenzielle Notlage geraten, weshalb der Voll- zug der Wegweisung nach dem Gesagten als zumutbar zu erachten ist, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimat- staat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Be- schaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass die angefochtene Verfügung nach dem Gesagten Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig fest- stellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdefüh- rer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– fest- zusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und

Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei der am 12. Mai 2025 einbezahlte Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

E-2591/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.